

Xxx
xxx
xxx
xxx

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Hannover, den 2.8.2020

15 A 1967/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 20.7.2020, hier am 25.7.2020 eingegangen, baten Sie mich um eine eventuelle Stellungnahme.

Ich möchte auf das Schreiben des Nds. Gesundheitsministeriums eingehen, soweit ich nicht bereits Sachverhalte dazu in vorherigen Schreiben zu diesem Klageverfahren ausgeführt habe.

Also:

a)

Zur Begründung des Fortsetzungsfeststellungsinteresses sind Argumente bereits ausgetauscht worden.

Insbesondere mit Blick auf die Haltung des Nds. Gesundheitsministeriums unter Punkt II zur aus seiner Sicht bestehenden Unbegründetheit der Klage möchte ich nochmals das Vorhandensein des Fortsetzungsfeststellungsinteresses begründen. **Das Ministerium führt aus, die beklagten Maßnahmen seien notwendig und verhältnismäßig gewesen.**

Die Verhältnismäßigkeit ist jedoch keineswegs gegeben gewesen, wie bereits von mir zuvor ausgeführt. Dass die von mir angekündigte Demonstration mit Beschränkungen im Sinne der Pandemiebekämpfung hätte versehen werden können wurde im Zuge der Vorgänge niemals in Erwägung gezogen. Dass wäre aber im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsabwägung notwendig und geboten gewesen.

Dass das Gesundheitsministerium an der Haltung, ggf. jedwede Demonstration ohne Berücksichtigung des Einzelfalls und ohne die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Verfügung von Auflagen und Beschränkungen untersagen zu können, dass es also an dieser Haltung festhält bekräftigt jedenfalls das Vorhandensein des Fortsetzungsfeststellungsinteresses sehr deutlich.

b)

Das Niedersächsische Gesundheitsministerium schreibt an anderer Stelle:

"Tatsächlich will der Kläger nichts anderes als die vorbeugende Feststellung, dass auch in Zukunft abstrakt und generell keine Beschränkungen der Versammlungsfreiheit durch den Antragsgegner mehr erfolgen darf, und zwar unabhängig von Art und Größe der Versammlung und unabhängig von der epidemiologischen Lage und den Folgen einer völlig unbeschränkten Versammlungsfreiheit in einer Pandemie, wie auch immer diese in Zukunft aussehen mag."

Dieses Aussage ist falsch, ja ich empfinde sie sogar als eine diffamierende Unterstellung, die mir eine Grundhaltung und Überzeugung zuzuschreiben versucht, die ich nicht habe bzw. nicht teile.

Sollte das Gesundheitsministerium weiterhin an dieser Behauptung festhalten wollen bitte ich um entsprechende Belege für diese Unterstellung.

Aber zurück zum Inhalt der Unterstellung des Ministeriums:

Ganz im Gegenteil wäre ich seinerzeit sehr froh gewesen, wenn die von mir angekündigte Versammlung mit fünf bis fünfzehn Teilnehmern (!) unter der Erteilung nachvollziehbarer und verständlicher Auflagen bzw. Beschränkungen hätte stattfinden können. Zum Teil habe ich ja sogar bereits bei der Ankündigung der Demonstration vorausseilend selber die Durchführung von Hygienemaßnahmen angekündigt, beschrieben und deren Durchsetzung zugesagt. Doch war es ja gerade die Gestaltung der Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums, die einen solchen differenzierten Umgang mit Versammlungen und Kundgebungen nach Artikel 8 GG völlig verunmöglicht bzw. pauschal untersagt hat. Mir nun vorzuwerfen, ich wolle eine "völlig unbeschränkte Versammlungsfreiheit in einer Pandemie" gerichtlich erzwingen empfinde ich als gezielte Diffamierung und absichtliche Falschdarstellung, wenn es sich denn nicht um grobe Schludrigkeit des/der Verantwortlichen bei der Erstellung dieser Falschbehauptung handeln sollte.

Ja, ich kann sogar - und das ist für mich durchaus nicht üblich - auf die aktuelle Haltung des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn (CDU) zu diesem Thema verweisen, der am 1.8.2020 "twitterte":

"Ja, Demonstrationen müssen auch in #Corona-Zeiten möglich sein. Aber nicht so. Abstand, Hygieneregeln und Alltagsmasken dienen unser aller Schutz;"

Quelle: <https://twitter.com/jensspahn/status/1289578781057810432>

Diese Auffassung teile ich uneingeschränkt.

Diffamierend ist die Unterstellung des Gesundheitsministeriums im übrigen insofern, als dass damit der Eindruck zu erwecken versucht wird, ich gehöre jener/jenen Gruppe(n) von Menschen an, die sich bspw.

gegen die Maskenpflicht und andere Corona-Beschränkungen wenden und die nicht selten von rechten oder gar rechtsextremen Gruppen bei der Verbreitung unwahrer Behauptungen zur Corona-Pandemie eskortiert werden.

c)

Falsch ist weiterhin die Unterstellung des Gesundheitsministeriums, wonach ich "um den Vorgang abzukürzen" versucht habe, die "Allgemeinverfügung insgesamt aufheben" zu lassen. Das ist unrichtig, wie ein Blick auf meinen Klagetext leicht beweist.

d)

Zuletzt möchte ich auf den wiederholend erhobenen Vorwurf des Gesundheitsministeriums eingehen, ich hätte nicht den Rechtsweg ausgeschöpft, so dass eine Feststellungsklage unzulässig sei.

Zum einen weise ich erneut darauf hin, dass mir als Mensch, der keine juristische Ausbildung erfahren hat, sicherlich nicht alle möglichen Rechtswege oder Handlungsschritte bzw. die Konsequenzen der Nicht-Nutzung irgendwelcher Handlungsoptionen bekannt sind. **So hätte mich das Gericht (oder gerne auch die Menschen aus dem Gesundheitsministerium) darauf hinweisen können (oder müssen?), dass die Nichtbeschreitung des Gangs zum OVG im Zuge des Eilverfahrens die Nichtigkeit einer Feststellungsklage zur Folge hätte – falls das denn in dieser Konsequenz, wie sie das Gesundheitsministerium darlegt, denn überhaupt richtig ist. Dann nämlich hätte ich ganz sicher das OVG Lüneburg zur Klärung der Rechtmäßigkeit des für mich negativ verlaufenen Eilverfahrens angerufen.**

Zum zweiten - und das ist noch viel wesentlicher - missachtet das Gesundheitsministerium bei seiner Darstellung gänzlich die Situation, in der ich mich seinerzeit beim Eilverfahren befunden habe. Über die zeitlichen Rahmenbedingungen habe ich bereits im vorherigen Schreiben berichtet. Nach dem ablehnenden Bescheid des VG Hannover zum Eilverfahren stand mir zwar theoretisch der Weg zum OVG offen, um Berufung einzulegen. **Mir waren jedoch aus persönlichen Gründen die Hände gebunden, diesen auch zu beschreiten. So konnte ich am Freitag nachmittag keinen mir bekannten Rechtsanwalt mehr erreichen geschweige denn irgendeinen anderen Anwalt oder Anwältin hinzuziehen und in die Sachlage einführen. Ich war tagsüber mit xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx beschäftigt und nachts sind Anwälte bekanntermaßen nur schlecht zu erreichen.** Ebenso verdient Beachtung, dass es für einen Nicht-Juristen in einer solchen Situation durchaus sehr herausfordernd ist, den weiteren Beschwerdeweg nach Lüneburg (und ggf. dann auch noch nach Karlsruhe) einzuschlagen. Das mag für Juristen, die im Rahmen einer Anstellung im öffentlichen Dienst tagtäglich mit derlei Dingen und Fragen zu tun haben nicht nachvollziehbar sein, aber die Welt und das Alltagsleben hat mir ebendiese Möglichkeit, Berufung beim OVG Lüneburg einzulegen tatsächlich nicht eröffnet.

Und dass auch das nachträgliche Nicht-Einlegen einer Beschwerde zum Eilverfahren - nachdem also mein Recht auf Versammlung faktisch verwirkt worden ist - dass diese Nicht-Weiterverfolgung des Eilverfahrens mein Fortsetzungsfeststellungsinteresse zunichte werden lassen würde, das war mir ebenso tatsächlich nicht klar, wie eben schon erklärt.

Anekdotisch möchte ich schließlich noch darauf hinweisen, dass es eben dieses Gesundheitsministerium gewesen ist, das mit der Ausreizung der vom Gericht gesetzten Frist bis zum Freitag mittag (27.3.2020) nicht unwesentlich mit dafür gesorgt hat, dass ich im Rahmen meiner damaligen Lebenssituation keine

Chance hatte, den Weg zum OVG bzw. die Einlegung einer Berufung dort noch rechtzeitig vor dem Demonstrationstermin am frühen Samstag-Nachmittag Chance. Zur Erinnerung: Das Gericht hatte dem Gesundheitsministerium eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 12 Uhr am 27.3.2020 eingeräumt. Das Fax des Ministeriums mit ebendieser Stellungnahme erreichte das Gericht dann am 27.3.2020 um exakt 11:51 Uhr. Und entsprechend spät(er) erfolgte dann das Urteil des Gerichts zum Eilverfahren.

e)

Pointiert möchte ich zusammenfassend nochmals auf meine Absicht bei der Weiterführung dieser Klage hinweisen: Dass nämlich in der Zukunft keine pauschalen, die konkreten Gegebenheiten der einzelnen Versammlung völlig unbe- und missachtet lassenden Versammlungsverbote mehr ausgesprochen werden, sondern dass Ministerien und Versammlungsbehörden das Gebot der Verhältnismäßigkeit auch in Zeiten der Pandemie beachten und bei der Frage, ob man eine von mir (oder anderen Menschen) angekündigte Demonstration verbietet oder - ggf. mit Auflagen und Beschränkungen - zulässt.

-

In zweierlei Hinsicht als passend empfinde ich schließlich den folgenden Auszug aus einem Redebeitrag von Oskar Negt aus dem Jahr 1981, in dem es um die Funktion des Demonstrationsrechts (1.), aber auch um die Probleme einer angemessenen und gerechten Beteiligung und Berücksichtigung von nicht-Gerichtsverfahren-erfahrenen Menschen und ihrer Verständigungsschwierigkeiten (2.) geht, selbst wenn im folgenden Ausschnitt das Beispiel eines Strafprozesses gewählt worden ist:

"In einem Gerichtsprozeß stoßen wir nicht nur auf Sprach- und Verständnisbarrieren, sondern auch die Zeitstruktur, in der etwas dargestellt wird, ist verschieden; kommt der Angeklagte, was wohl die Regel ist, aus der Schicht der Marginalisierten oder aus der Arbeiterklasse, so ist das, was er inhaltlich zur Verteidigung und Erklärung seines Falles vorzubringen hat, so stark eingebunden in seine Lebensgeschichte, daß ihm eine Ballung oder Zeitraffung der ihm wichtig erscheinenden Ereignisse wie eine Fälschung erscheinen muß. Vom Richter wird er aber gewöhnlich ersucht, nicht abzuschweifen, sondern sach- und antragsbezogen zu reden. Er aber erzählt, von seiner Großmutter und seiner Kindheit vielleicht, Geschichten also, berichtet von einem Stück Leben, und das ist für ihn antragsbezogen, das ist der Kern des Sachverhalts, warum er da vor dem Richter steht; er kann sein Leben nicht auf eine antragsbezogene Formel bringen. Was dem Gericht als Abschweifung erscheint, ist für ihn die einzig wirkliche Struktur, in der Wahrnehmung für ihn möglich ist und in der er die Verwicklungen seines Falles klarmachen kann. Das gilt im übrigen für alle Prozesse, die nicht von vornherein nach autoritären Mustern strukturiert sind; Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse in einer Demokratie brauchen eben viel mehr Zeit als die Übermittlung eines Verwaltungsaktes und die Exekution eines obrigkeitlichen Befehls. Überzeugung und politisch fungierende Aufklärung erfordern weitere Raum- und Zeitverhältnisse als die Kommando-Sprache. Wer diese andere Logik der Darstellung der eigenen Probleme in Widerstandsaktionen nicht aufnimmt, der ist abhängig von Vorgängen, die sich inter dem Rücken der Beteiligten abspielen, wobei die gute Absicht oder der böse Wille kaum noch ins Gewicht fallen. Ich bin der Auffassung, daß Demonstrationen in unserer Gesellschaft, die dem spontanen Ausdruck unmittelbarer Interessen und Bedürfnisse dienen, für viele Menschen, die in Objektrollen dieser Gesellschaft gedrängt werden, nichts Geringeres als Lebens- und Überlebenschancen darstellen. Man weiß, daß erzwungene Passivität auf Dauer krank macht. Der aktive Umgang mit der Realität, der spontane Ausdruck von eigenen

Bedürfnissen, das sind identitätsbildende Elemente und kein Luxus, auf den man auch verzichten könnte. Umgekehrt sind Zerstörungen und Einschränkungen dieser wenigen Möglichkeiten, sich kollektiv und öffentlich auszudrücken, unweigerlich mit Persönlichkeitszerstörung verknüpft, ganz abgesehen von dem miserablen Zustand, in den ein demokratisches Gemeinwesen dadurch geraten muß. Demonstrationen bezeichnen nicht einfach das, was willentlich hergestellt wird von einigen, die man dann als Demonstrationstäter dingfest macht, sondern verweisen auf einen notwendigen Ausdruck von Lebensbedürfnissen in einer Gesellschaft, die total mediatisiert ist; die mediatisiert ist durch eingeschlossenes Geflecht von Institutionen, durch Parteien, durch den Staat, durch repräsentative Öffentlichkeit."

Quelle: Professor Dr. Oskar Negt, Universität Hannover: Die "zwei Realitäten" und die Funktion des Demonstrationsrechts". Auszug aus einer Rede von Oskar Negt am 4. November 1981 im Rahmen einer dreitägigen Diskussionsveranstaltung der Evangelischen Akademie Loccum "Die Realisierung eines Grundrechts - Zur Diskussion über das Demonstrations- und Versammlungsrecht". <https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/die-zwei-realitaeten-und-die-funktion-des-demonstrationsrechts--oskar-negt-1981.pdf>

-

Zum Schluss:

Ich bitte - auch mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie - um eine zügige Bearbeitung dieser Klage.

Vielen Dank und viele gute Grüße,

XXX